

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz 31.12.2019 – mit Zinsprognose

Gemäß § 253 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs wird der Rechnungszins für alle Bilanzstichtage ab dem 31.01.2016 für Altersversorgungsrückstellungen auf der Grundlage eines Durchschnittes der letzten 10 Jahre bestimmt. Für den Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Rückstellungsermittlung, die auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnittszinses erfolgte, besteht gemäß § 253 Abs. 6 HGB dauerhaft eine Ausschüttungssperre. Der Unterschiedsbetrag ist im Anhang oder unter der Bilanz anzugeben.

In den allermeisten Fällen haben die Unternehmen von der Vereinfachungsregelung in § 253 HGB Gebrauch gemacht und als Rechnungszins den von der Bundesbank monatlich ermittelten Durchschnittszins für 15-jährige Restlaufzeiten der Verpflichtungen herangezogen.

Zum Stichtag 31.12.2019 ergibt sich auf dieser Basis ein Zinssatz von 2,71 %.
(10-Jahres-Durchschnittszins, Vorjahr: 3,21 %)

Die Regelung zum 10-Jahres-Durchschnittszins gilt nur für Pensionsrückstellungen. Für Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Rückstellungen für Überbrückungsgelder und Sterbegelder gilt weiterhin der 7-Jahres-Durchschnittszins.

Per 31.12.2019 ergibt sich ein Zinssatz von 1,97 %.
(7-Jahres-Durchschnittszins, Vorjahr: 2,32 %)

Demnach fiel die Zinssenkung in 2019 noch etwas stärker aus als im Vorjahr mit einem entsprechenden Zusatzaufwand aus der Zinsänderung.

Gegenüber der Prognose zum Zeitpunkt 31.12.2018 liegen die zu erwartenden Zinssätze deutlich niedriger mit einem Zins von 0,9 % im Jahre 2029.

Die maßgeblichen Zinssätze für die Bewertung nach IFRS sind gegenüber dem Vorjahr (31.12.2018) um ca. 0,7 % gesunken (bei mittlerer Duration). Der Effekt aus der Zinssenkung ist hier als "Verlust aus Änderungen versicherungsmathematischer Annahmen" sofort im "OCI" zu erfassen.

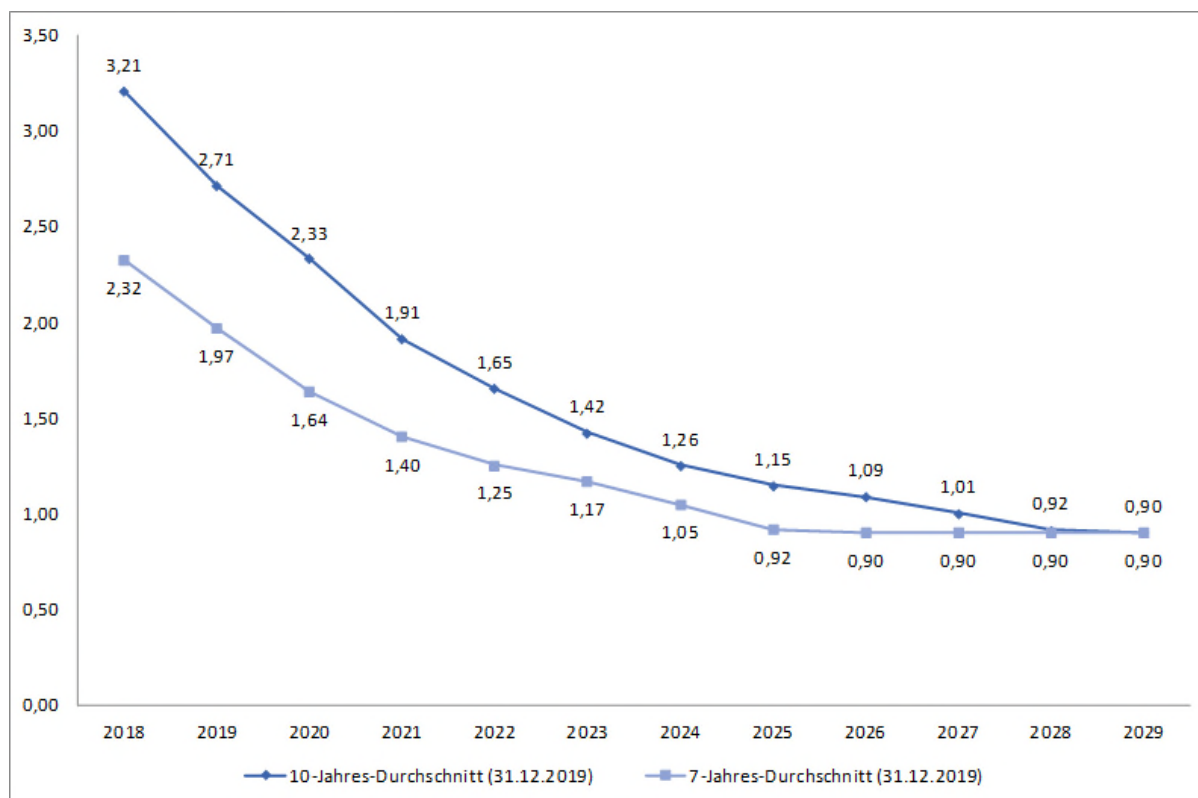
Weitere finanzielle Bewertungs-Parameter:

Neben dem Rechnungszins ist der angesetzte Rententrend ein weiterer wesentlicher Einflussfaktor für die Höhe der Pensionsrückstellungen nach HGB und IFRS. Bei Zusagen, die eine Rentenanpassungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG beinhalten, ist eine Annahme für die zukünftige Inflationsentwicklung anzusetzen.

Hier lässt sich in den letzten Jahren ein um bis zu ca. 0,3 % verminderter Ansatz ableiten (1,7 % Langfristerwartung, Schätzung EZB bzw. Schätzung durch Inflationsswaps). Auf dieser Basis könnte man auch einen reduzierten Ansatz für die Gehaltssteigerungen (Anwartschaftstrend) begründen.

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Die weitere Entwicklung des HGB-Zinses (pauschaler Durchschnittszins) haben wir aufgrund der aktuellen Zinsverhältnisse (Stand 31.12.2019) für die Zukunft hochgerechnet:



Köln, im Januar 2020

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung